

Sonderurlaub 2021



Auf Ansage des Landes werden ab 2021 die Erstattungsbeträge auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten in diesem Jahr für Anträge auf Sonderurlaub folgende Sonderregelungen:

- a) Nach § 4 Sonderurlaubsgesetz ist Sonderurlaub für bis zu acht Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Eine Zusammenfassung mehrerer nicht aufeinanderfolgender Einzeltage zu einer Veranstaltung/Maßnahme ist möglich, wenn diese zusammenpassen (z.B. wenn an zwei Wochen mittwochs und freitags Aktionen zuhause an Stelle einer Ferienfreizeit angeboten werden). Sonderurlaub kann hier nur für die jeweiligen Aktionstage beantragt werden - nicht für den gesamten Zeitraum.
- b) Die leitende/helfende Tätigkeit bei digitalen Angeboten bzw. digitalen Anteilen von Ferienangeboten ist nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig. Der Träger muss in diesen Fällen den Einsatz-Nachweis erbringen. Daher empfiehlt sich hier eine kurze Dokumentation.

Sofern die Ferienfreizeit Corona-bedingt nicht wie geplant durchgeführt werden kann und ein Antrag auf Sonderurlaub bereits gestellt worden ist, ergeben sich folgende mögliche Konsequenzen:

1. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen und der Arbeitgeber ist damit einverstanden**
Da kein Sonderurlaub mehr gewährt wird, kommt es zu keinem Verdienstausschlag, der erstattet werden soll. Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlags ist hinfällig.
2. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen, der Arbeitgeber ist damit nicht einverstanden und besteht darauf, dass der unbezahlte Sonderurlaub wie beantragt genommen wird**
Wenn die Rückabwicklung der unbezahlten Freistellung des bereits genehmigten Antrags nicht möglich ist und keine gesonderte Regelung zu Ausfällen getroffen worden ist, ist eine Erstattung des Verdienstausschlags nach den Sonderurlaub-Regelungen möglich. Voraussetzungen sind eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Rückabwicklung nicht möglich ist, sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Freizeit abgesagt wurde, nachdem der Sonderurlaub genehmigt war.
Kann der*die Arbeitnehmer*in aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht arbeiten (z.B. weil der Betrieb gesperrt ist) und erhält z.B. Kurzarbeitergeld, dann ist eine Verdienstausschlag-Erstattung nicht möglich.
3. **Die Ferienfreizeit wird Corona-bedingt abgesagt, ein Alternativangebot zuhause findet statt. Statt in der Ferienfreizeit übt der*die Antragsteller*in die leitende/helfende Tätigkeit während des Alternativangebots zuhause aus**
Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht auch für das Alternativangebot zuhause. Dabei ist es unerheblich, wenn dieses als Tagesangebote ohne Übernachtungen stattfindet. Der Arbeitgeber soll formlos darüber informiert werden, dass statt in der Ferienfreizeit die leitende/helfende Tätigkeit während des Alternativangebots zuhause ausgeübt wird. Sofern die Dauer des Alternativangebots von dem des Sonderurlaubs abweicht, ist der Sonderurlaub anzupassen (siehe Punkte 1 und 2). Der Verdienstausschlag wird vom Arbeitgeber nach den tatsächlichen Sonderurlaubstagen berechnet und nach den geltenden Regelungen aus Landesmitteln erstattet.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Am besten erreichbar sind wir aktuell per Mail: Sonderurlaub@bdkj-paderborn.de.

Stand: 07.05.2021